

Andere Behörden und Körperschaften
Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Wasserversorgung Landkreis Bautzen
Vom 27. November 2018

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband Wasserversorgung Landkreis Bautzen hat mit Bescheid vom 24. Januar 2019 (Az.: 15.2-093.1101:19-ZVW-Bz) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember

2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 27. November 2018 von der Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Landkreis Bautzen beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Landkreis Bautzen wird genehmigt.“

Die Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 31. Januar 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Neufassung 2018 Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Landkreis Bautzen“

Präambel

Aufgrund der §§ 44ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Neufassung vom 03.03.2014 in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 27. November 2018 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung Landkreis Bautzen“. Er hat seinen Sitz in Bautzen.

(2) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Verbandsmitglieder, Stimmverteilung, Austritt

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 genannten Städte und Gemeinden.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung und bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.

(3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nur erteilt werden, wenn die Auseinandersetzung geregelt ist. Die Bedingungen des Austritts sind zwischen dem Zweckverband und der austretenden Verbandsgemeinde festzulegen.

Sie müssen:

- a) den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Verbandsgemeinde und
- b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Verbandsgemeinden Rechnung tragen,
- c) den Anteil des austretenden Verbandsmitgliedes an der Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen,
- d) beim Austritt eines Verbandsmitgliedes das Nutzungsrecht an den Grundstücken der Gemeinde für die Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung erhalten.

(4) Die Stimmenverteilung innerhalb des Zweckverbandes richtet sich nach der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder. Dabei errechnet sich je 100 Einwohner (mathematisch gerundet) eine Stimme.

(5) Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden jeweils zum 30.6. des Vorjahres berücksichtigt.

§ 3 – Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Verbandsmitglieder die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser durchzuführen und die dafür erforderlichen

technischen Anlagen (Wassergewinnungs- und Speicheranlagen, Transportleitungen und Verteilungsnetze) zu planen, zu errichten und als öffentliche Einrichtung zu betreiben.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Pläne. Die für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Nutzung gemeindeeigener Grundstücke wird durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich gestattet. Grundstücke, auf denen die Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs-, Speicher- und Druckerhöhungsanlagen errichtet werden, sind vom Zweckverband zu erwerben.

(4) Die Mitgliedsgemeinden geben für den Aufgabenbereich des Zweckverbandes das ihnen zustehende Recht der Gebühren- und Beitragserhebung an den Zweckverband ab. Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Kreiswerke Bautzen – Wasserversorgung GmbH – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt. Eine Aufgabenübertragung an die Gesellschaft ist damit nicht verbunden.

(5) Ohne die Aufgabe der Trinkwasserversorgung zu übertragen, kann der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden, die Trinkwasserversorgung auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen. Voraussetzung für die Einschaltung der Gesellschaft ist die Einräumung eines Weisungsrechtes des Verbandes, das die Umsetzung der gesetzlichen, satzungrechtlichen und weiteren vom Verband für zweckmäßig erachteten Vorgaben gewährleistet. Vereinbarungen mit der Gesellschaft müssen eine effektive Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaft sicherstellen.

§ 4 – Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende
- der Verwaltungsrat

§ 5 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den Vertretern der Verbandsmitglieder. Vorsitzender ist der jeweilige Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsmitglieder werden durch die Bürgermeister vertreten.

(3) Die Stimmenanzahl jedes Verbandsmitgliedes richtet sich nach den Regelungen des § 2 Abs. 4 dieser Satzung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6 – Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung

muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen, sie muss einberufen werden auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von den Sitzungen zu verständigen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 – Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrates gegeben ist. Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsitzenden einzelne Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse bilden.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) Erlass oder Änderung der Verbandssatzung;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen, Festlegungen und Versorgungsbedingungen sowie dazugehörigen Entgelten;
- c) Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen;
- d) Auflösung des Verbandes;
- e) Beitritt weiterer Mitglieder;
- f) Ausscheiden von Mitgliedern;
- g) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Festlegung der Umlagen;
- i) Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verwaltungsrates;
- j) Bestellung des örtlichen Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
- k) Verfügung über Verbandsvermögen über 25.000 EUR;
- l) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert über 50.000 EUR;
- m) Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften;
- n) Erlass von Forderungen bei einem Wert über 25.000 EUR;
- o) Stundung von Forderungen bei einem Wert über 10.000 EUR;
- p) Verpflichtung aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften über 50.000 EUR;
- q) Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000 EUR;
- r) Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 35 vom Hundert des Planansatzes;

- s) Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Verwaltungsrat, dem Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden;
- t) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art ab einem Wert über 50.000 EUR;
- u) Führung von Rechtsstreitigkeiten über 50.000 EUR;
- v) Angelegenheiten der Gesellschaft, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 8 – Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ¼ aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 beschließt die Verbandsversammlung über Angelegenheiten der Gesellschaft, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen, mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen, mit Ausnahme der Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie der Auflösung, Fusion und Umwandlung der Gesellschaft, die nur mit Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder beschlossen werden können.

(4) Änderungen der Verbandssatzung werden mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen.

(5) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen.

§ 9 – Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ein Stellvertreter zu bestellen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende.

§ 10 – Aufgabe des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die durch die Verbandsversammlung beschlossen wird, und verwaltet die Angelegenheiten des

Zweckverbandes, soweit nicht nach dieser Satzung oder aufgrund von Gesetzen der Zweckverbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Der Verwaltungsrat hat im Falle der Auflösung des Verbandes die Liquidation durchzuführen, falls nicht besondere Liquidatoren von der Verbandsversammlung bestellt werden.

- (3) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für
- a) Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung;
 - b) Vorberatung des Wirtschaftsplanes und der Umlagen;
 - c) Verfügung über Verbandsvermögen über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
 - d) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten fälliger Ansprüche des Verbandes über 25.000 EUR bis 50.000 EUR;
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über 25.000 EUR bis zu einem Wert von 50.000 EUR;
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe über 25.000 bis 50.000 EUR mit sich bringen;
 - g) Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
 - h) Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von Einzelinvestitionsmaßnahmen des Wirtschaftsplanes bis 35 vom Hundert des Planansatzes;
 - i) Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 EUR bis 50.000 EUR;
 - j) Erlass von Forderungen über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
 - k) Stundung von Forderungen bei einem Wert über 5.000 EUR bis 10.000 EUR;
 - l) Verpflichtung aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften bis 50.000 EUR.

§ 11 – Rechtsstellung der Verwaltungsratsmitglieder

(1) Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Auslagensatz.

(2) Die Höhe des Auslagensatzes wird durch eine Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12 – Verbandsvorsitzender

(1) Die Amtsdauer des Verbandsvorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Wahlperiode als Bürgermeister.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden und/oder seiner Stellvertreter weiter aus.

§ 13 – Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Sächsischen Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen. Er erfüllt die ihm durch Gesetz zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Dem Verbandsvorsitzenden kommen im Rahmen des Wirtschaftsplanes folgende Aufgaben zu:

- a) Verfügung über Verbandsvermögen bis 10.000 EUR;
- b) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert bis 25.000 EUR;
- c) Erlass von Forderungen bei einem Wert bis 10.000 EUR;
- d) Stundung von Forderungen bei einem Wert bis 5.000 EUR;
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Wert bis 25.000 EUR;
- f) Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 EUR;
- g) Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art bis 25.000 EUR;

(5) In dringlichen Angelegenheiten zur Abwendung von Schäden, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates bzw. nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich bekanntzugeben.

(6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 14 – Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch eine Entschädigungssatzung geregelt ist.

§ 15 – Deckung des Finanzbedarfes, Umlageschlüssel

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen aus Gebühren- und Beitragserhebungen und sonstigen Einnahmen.

(2) Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedsgemeinden Umlagen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzulegen.

(3) Die Umlagen werden insbesondere erhoben für die nicht gedeckten Sach-, Personal sowie sonstigen Betriebsaufwendungen (Betriebskostenumlage).

(4) Die Umlagen werden bemessen nach den in § 2 Abs. 4 und 5 festgelegten Anteilen der Verbandsmitglieder am Zweckverband.

(5) Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 16 – Haushaltswirtschaft

Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Regeln des Gemeindefinanzrechtes.

§ 17 – Auflösung und Abwicklung

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis der Regelungen des § 2 Abs. 4 und 5 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, ist der Fehlbetrag nach dem gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen. Die Verbindlichkeiten, die den Ortsverteilungsnetzen zuzurechnen sind, werden von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde in voller Höhe übernommen.

(2) Im Übrigen gelten für die Auflösung des Zweckverbandes und die Abwicklung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 – Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 19 – Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen“, Ausgabe Bautzen. Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bzw. in den Räumen der Geschäftsleitung des mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten, eingesehen werden können. Hierauf muss in der Veröffentlichung zur Satzung hingewiesen werden.

§ 20 – Dienstsiegel

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist rund, hat einen Durchmesser von 38 mm und zeigt das Wappen des Freistaates Sachsen sowie die Umschrift „Zweckverband Wasserversorgung Landkreis Bautzen“.

§ 21 – Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 04.06.2015 außer Kraft.

Bautzen, 27. November 2018

Wolf
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Landkreis Bautzen Anlage 1**Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung Landkreis Bautzen****Stadt/Gemeinde****Bautzen für die Ortsteile:**

- Auritz
- Bloaschütz
- Bolbritz
- Burk
- Döberkitz
- Großwelka
- Kleinseidau
- Kleinwelka
- Löschau
- Lubachau
- Niederkaina
- Niederuhna
- Salzenforst
- Temritz

Doberschau-Gaußig

Göda

Großdubrau

Großpostwitz

Hochkirch

Kubschütz

Malschwitz

Neschwitz

Obergurig

Puschwitz

Radibor

Schirgiswalde-Kirschau

Sohland

Weißenberg

Wilthen